

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-031/2019
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	12.03.2019	öffentlich
Gemeindevertretung	14.05.2019	öffentlich
Gemeindevertretung	13.08.2019	öffentlich

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung zu der 4. Änderung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die nachstehende 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark zu erlassen:

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29.06.2018 (GVBl. I Nr. 15) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 13.08.2019 folgende 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen:

In § 12 Abs. 3 (Seniorenbeirat) wird folgendes eingefügt:

„Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Wustermark haben, gegenüber der Gemeindevertretung und **allen Ausschüssen gem. § 8 der Hauptsatzung** Stellung zu nehmen **und Vorschläge zu unterbreiten.**“

Wustermark, ...

Schreiber
Der Bürgermeister

Sachverhalt/ Begründung:

Auf Grund des Hinweises des Seniorenbeirats der Gemeinde Wustermark wurde der § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung:

Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Senioren betreffen, gegenüber dem Bürgermeister Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat der Beirat das Recht, sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu wenden und den abweichenden Standpunkt schriftlich darzulegen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung unterrichtet die Gemeindevertretung oder einen Ausschuss. Er kann einem Vertreter des Beirats Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

rechtlich geprüft.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass dieser Absatz dem § 19 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf widerspricht, da danach den Beiräten die Gelegenheit zu geben **ist**, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Leserfassung der Hauptsatzung mit gekennzeichneten Korrekturen
- Anlage 2: Leserfassung

Az.:
16.07.2019